

die Persönlichkeit des Täters und gibt Antwort auf die Frage nach der Vollzugsart, der der Verurteilte am Strafbeginn zuzuführen ist.

Es wäre falsch anzunehmen, die Bestimmung der Vollzugsart sei im Erlaß genau festgelegt und dabei brauche man keine großen Überlegungen anzustellen. In Abschn. 7 Ziff. III/2 wird ausdrücklich betont, daß „das Gericht zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten und aller Umstände der Tat von der unter II Ziff. 2 getroffenen Regelung abweichen (kann)“. Das heißt mit anderen Worten, daß in jedem einzelnen Falle geprüft werden muß, ob solche Bedingungen vorliegen, die ein Abweichen von der Grundregel notwendig machen. In bestimmten Grenzfällen wird das bereits im System der Kategorisierung nach Ziff. II/2a bis c geschehen müssen, und zwar:

1. Wenn der Tat keine feindliche Einstellung gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht, ihre Organe oder Funktionäre zugrunde liegt und eine Strafe ausgesprochen worden ist, deren Strafmaß zwei Jahre Freiheitsentzug oder mehr, aber nicht über drei Jahre beträgt.

In diesem Fall besteht die Wahl zwischen der Einweisung in die Kategorie II oder III.

2. Wenn ein mehrfach mit Freiheitsentzug vorbestrafter Rechtsbrecher wegen der jetzigen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden ist. Hier muß das Gericht entscheiden, ob die Einweisung in die Kategorie I oder II zweckmäßiger ist.

3. Wenn eine staatsfeindliche Handlung vorliegt und der Täter zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden ist. Auch hier besteht die Wahl zwischen Kategorie I oder II.

4. Wenn der Täter bereits einmal mit Freiheitsentzug vorbestraft ist und er nunmehr zu Freiheitsentzug von zwei Jahren oder mehr, aber nicht über drei Jahre bestraft worden ist. Wie bei Erstbestraften ist zwischen Kategorie II oder III zu entscheiden.

So erwachsen den Gerichten aus dem Rechtspflegeerlaß im Hinblick auf die Bestimmung der Kategorie eine ganze Reihe von Problemen, von deren richtiger Lösung die richtige Entscheidung im Einzelfall abhängt.

Fehlentscheidungen in dieser Hinsicht beeinträchtigen in den meisten Fällen den Erziehungserfolg und die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe. Die ungerechtfertigte Einstufung eines Verurteilten in eine niedrigere Kategorie birgt die Gefahr der negativen Einwirkung und der Verbreitung schädlicher Einflüsse auf andere Verurteilte in sich und versetzt den Verurteilten in die Lage, ungerechtfertigt die Vergünstigungen der betreffenden Vollzugsart in Anspruch zu nehmen. Außerdem werden bei ihm selbst die dieser Vollzugsart eigenen Mittel und Methoden der erzieherischen Einwirkung keinen Erfolg haben, und der Zweck der Strafe wird nicht erreicht. Soll der Zweck der Strafe aber erreicht werden, müssen die Bemühungen aller Rechtspflegeorgane aufeinander abgestimmt und auf die Verhütung von Verbrechen gerichtet sein.

Aus diesem Grund wäre z. B. zu wünschen, daß die Gerichte im Urteil die Persönlichkeit des Verurteilten umfassender, allseitiger charakterisieren und die Beweggründe, Ursachen und Bedingungen, die zur Begehung der Straftat führten, ausführlicher schildern, damit die mit der Umerziehung beauftragten Angehörigen des Stx'afvollzugs von vornherein ein möglichst lebensnahes Bild vom Verurteilten erhalten, denn von der im Urteil vorgenommenen Einschätzung der Tat und der Person des Täters sind weitgehend die ersten Erziehungsmaßnahmen abhängig. Im persönlichen Gespräch mit dem Verurteilten kann so auch schneller und besser der „wunde Punkt“ gefunden und der für die Erziehung notwendige Kontakt hergestellt werden.

Bei kürzeren Freiheitsstrafen sollte begründet werden, warum auf den Freiheitsentzug nicht verzichtet wurde. Dann wird noch stärker erkennbar, welche Umstände in der Person des Verurteilten im Zusammenhang mit der begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe führten, und das Urteil wird gleichzeitig zu einer echten Hilfe für die Vollzugsorgane.

Aus den gleichen Gründen wäre es vorteilhaft für die Gestaltung der erzieherischen Einwirkung, wenn das Gericht im Einzelfall erläutern würde, warum es bei der Bestimmung der Kategorie von der Grundregel abgewichen ist.

2ut* Diskussion

RUDI FRENZEL, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Kriminalitätsursachen und Täterpersönlichkeit

Die Partei der Arbeiterklasse und der Staatsrat haben wiederholt auf die Notwendigkeit der allseitigen und genauen Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen strafbarer Handlungen als der entscheidenden Voraussetzung für eine wirksame Verbrechensbekämpfung hingewiesen und dazu in verschiedenen Dokumenten die politische Grundorientierung gegeben¹. Von diesen Erkenntnissen müssen wir ausgehen, wenn wir die These², daß die Masse der Kriminalität in der DDR auf rückständigen, bürgerlichen Lebens- und Denkgewohnheiten beruht, in ihrer Bedeutung für Theorie und Praxis richtig erfassen und konkretisieren wollen. Das ist die unabdingbare Voraussetzung, um Klarheit über den Begriff der Ursachen der Kriminalität zu schaffen. *s.

1 Vgl. Programm der SED, Einheit 1963, Heft 1, S. 53; Hechtspflegebeschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 (NJ 1961 S. 74) und Rechtspflegebeschluß vom 24. Mai 1962 (NJ 1962 S. 329); Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 4. April 1963, Schriftenreihe des Staatsrates 1963, Nr. 2, S. 108.

Gegenwärtig fehlt es an einer einheitlichen Terminologie für diejenigen Erscheinungen und Faktoren, die — zusätzlich zu den Überresten im Bewußtsein der Menschen — zur Erklärung der aus Rückständigkeit begangenen Straftaten in der DDR angeführt werden. Außerdem bestehen recht unterschiedliche Auffassungen über die Wirkungsweise dieser Faktoren. Unklarheiten hierüber kommen auch in Urteilen, Anklageschriften usw. zum Ausdruck, soweit diese Dokumente überhaupt zuverlässige Angaben über die Ursachen der Straftaten enthalten.

Abgesehen davon, daß jede Straftat ihre spezifischen, unmittelbaren Ursachen hat, ist dennoch unverkennbar, daß der erkenntnistheoretische Standpunkt in der Ursachenfrage recht unterschiedlich ist und daß meist sehr einseitige Vorstellungen über das Entstehen der Straftaten vorhanden sind. Das soll am Beispiel der Erziehungs- und Aufsichtspflichtverletzungen verdeutlicht werden: Einerseits werden ausschließlich (psy-